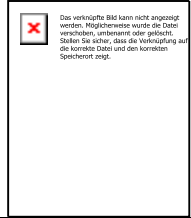


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3174/17-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

26.06.2017

Betr.: Absehen von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle der Ersten Beigeordneten des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag sieht gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle der Ersten Beigeordneten Kirsten Gurske ab.

Luckenwalde, den 30. Mai 2017

Wehlan

Sachverhalt:

Die Stellen der Beigeordneten sind gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf öffentlich auszuschreiben.

Erklärt der Amtsinhaber seine Bereitschaft zur Wiederwahl, kann der Kreistag gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf durch Beschluss von der Ausschreibung der Stelle absehen. Die Amtsinhaberin Frau Kirsten Gurske hat mit Schreiben vom 8. Mai 2017 ihre Bereitschaft zur Wiederwahl als Erste Beigeordnete gegenüber der Landrätin erklärt.

Frau Kirsten Gurske wurde in der Sitzung des Kreistages am 14. Dezember 2009 für die Dauer von acht Jahren zur Ersten Beigeordneten gewählt. Aufgrund der Wahl wurde sie unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung zum 1. Februar 2010 zur Ersten Beigeordnete ernannt.

Die Wiederwahl der Ersten Beigeordneten durch den Kreistag ist gemäß § 60 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle möglich. Der Kreistag kann daher frühestens am 31. Juli 2017 die Erste Beigeordnete Frau Kirsten Gurske wiederwählen.

Die achtjährige Amtszeit von Frau Gurske begann mit dem Wirksamwerden der Ernennung zur Beamtin auf Zeit am 1. Februar 2010 und läuft mit dem 31. Januar 2018 aus. Die Stelle ist mit Wirkung zum 1. Februar 2018 frei.

Das Merkmal „Wiederwahl“ setzt voraus, dass es sich um dasselbe Amt im statusrechtlichen Sinn handeln muss (gleiche Amtsbezeichnung, gleiche Besoldungsgruppe mit Ausnahme der Möglichkeit, die Einstufung um eine Besoldungsgruppe nach der Verordnung über die Einstufung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch die Gemeinden, Ämter und Landkreise des Landes Brandenburg - Einstufungsverordnung - zu erhöhen).

Der Beschluss zum Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Ersten Beigeordneten ist gemäß § 60 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages (mindestens 29 Ja-Stimmen) zu fassen.

Hat der Kreistag den Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle beschlossen, kann die Landrätin gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf nur die bisherige Erste Beigeordnete Kirsten Gurske zur Wiederwahl vorschlagen.